

# RS OGH 1997/7/23 7Ob165/97h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.07.1997

## Norm

ALB §10

VersVG §169

## Rechtssatz

§ 10 ALB-K ist für einen verständigen Versicherungsnehmer im Hinblick auf§ 169 VersVG dahin zu verstehen, daß die Leistungspflicht des Versicherers im Fall des Selbstmordes erst nach Ablauf von 3 Jahren nach dem durch die Zahlung der Erstprämie bewirkten Beginn des (vollen) Versicherungsschutzes besteht. Die Rückdatierung der Vertragsurkunde auf einen vor Vertragsabschluß liegenden Zeitpunkt, welche oft auch den Zweck hat, Wartefristen abzukürzen, kann unter diesen Umständen auf den Beginn dieser Wartefrist keinen Einfluß haben.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 165/97h  
Entscheidungstext OGH 23.07.1997 7 Ob 165/97h

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108161

## Dokumentnummer

JJR\_19970723\_OGH0002\_0070OB00165\_97H0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)